

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Zolling
(Notunterkunftsgebührensatzung)
vom 30.01.2020**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Zolling**

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Zolling erhebt für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Notunterkünfte und der dazugehörigen Einrichtungen in Notunterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten für Strom, Heizung sind in den Gebühren enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Benutzungsgebühren schuldet, wer in der schriftlichen Anordnung nach § 3 der Satzung der Gemeinde Zolling über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen (Notunterkunftsanlagensatzung) als Nutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Notunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und volljährige Familienmitglieder, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der Notunterkunft
 - a) im Betriebsgebäude der Kläranlage täglich 10,50 €
 - b) in einem Wohncontainer täglich 5,90 €.
- (2) Zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden weitere Gebühren für Nebenkostenpauschalen erhoben. Diese Nebenkostenpauschalen betragen pro Tag und pro Person jeweils 1,62 €.

- (3) Für gesondert von der Gemeinde angemietete und als Notunterkünfte verwendete Zimmer oder Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern nach § 3 der Notunterkunftsanlagensatzung angeordnet wurde (Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den Eigentümer (Vermieter) zu zahlenden Miete, zuzüglich der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten, als Benutzungsgebühr erhoben.

In den mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestatteten Wohnungen wird neben der Benutzungsgebühr eine verbrauchsunabhängige Gebühr für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser erhoben.

- (4) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus der von ihm genutzten Notunterkunft nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 3 um 20 v.H. erhöht werden. Die Erhöhung dient der Sanktionierung
- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf volle Europäische EURO aufgerundet. Eine Umsatzsteuer wird dabei nicht erhoben.

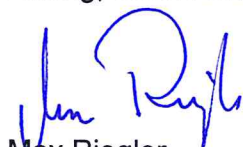
§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Tag der Einweisung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunden, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (4) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch Räume dem Beauftragten der Gemeinde Zolling verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten oder sich diesem zuzurechnen hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (5) Der Nutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Zolling, 30.01.2020



Max Riegler
Erster Bürgermeister

